

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 4

Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.08



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Haushaltssatzung 2008	145
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Ausbau eines Entlastungsgrabens, Gemeinde Sassenburg -	147
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Golfclub Gifhorn e. V. -	147
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Volkswagen AG -	148
Abfallbilanz 2007	148
Gewässer-Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Oker für das Gebiet des Landkreises Gifhorn	150
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	150
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Moorkamp“ mit ÖBV, 1. Änderung	154
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---

SAMTGEMEINDE BROME	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung	156
	3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung	157
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2008	158
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Hundesteuersatzung	159
	Haushaltssatzung 2008	162
Gemeinde Hankensbüttel	Hundesteuersatzung	164
	Haushaltssatzung 2008	167
Gemeinde Oberholz	Hundesteuersatzung	168
Gemeinde Sprakensehl	Hundesteuersatzung	171
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2008	174
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		

SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	176
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2008	177
Gemeinde Didderse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	179
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2008	180
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2008	181
SAMTGEMEINDE WESENDORF		

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		157.956.600 €
in der Ausgabe auf		157.956.600 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		26.868.000 €
in der Ausgabe auf		26.868.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von		6.776.600 €
Aufwendungen in Höhe von		6.230.600 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von		58.200 €
Ausgaben in Höhe von		58.200 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisbildungszentrums wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von		3.330.400 €
Aufwendungen in Höhe von		3.330.400 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von		63.500 €
Ausgaben in Höhe von		63.500 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von		15.706.700 €
Aufwendungen in Höhe von		13.725.900 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	5.014.700 €
Ausgaben in Höhe von	5.014.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 6.836.700 € festgesetzt. Davon entfallen auf Umschuldungen 2.386.500 €.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.293.900 € festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreisbildungszentrums in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 46,10 v. H. der Steuerkraftzahlen und 50,00 v. H. der Schlüsselzuweisungen sowie der Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 318,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 212,00 €, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 106,00 € je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 € als unerheblich.

Gifhorn, den 14.12.2007

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der NLO in Verbindung mit §§ 92 Abs. 2 (in der Fassung der bis zum 31.12.05 geltenden Fassung) 91 Abs. 4, 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 08.04.2008 unter dem Aktenzeichen 32.117 - 10302-151 (08) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 vom 02.05.2008 bis einschl. 13.05.2008 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 1.4 aus.

Gifhorn, den 09.04.2008

Die Landrätin
Im Auftrage

Linse

Die Gemeinde Sassenburg beantragt mit Planunterlagen vom 26.03.2008 die wasserrechtliche Genehmigung für den Ausbau eines Entlastungsgrabens in der Gemarkung Neudorf-Platendorf, Flur 2.

Gem. Nummer 14 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der Fassung vom 20.09.2002 (Nds. GVBl. S. 377) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 4 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Golfclub Gifhorn e. V., Wilscher Weg 69, 38518 Gifhorn, hat mit Antrag vom 20.02.2008 die Erteilung einer Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Golfplatzberegung in der Gemarkung Wilsche beantragt.

Das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser - ist unter Nr. 3 a der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 3 (1) des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser - hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Volkswagen AG, 38436 Wolfsburg, hat mit Antrag vom 04.04.2008 die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser und Niederschlagswasser in der Gemarkung Ehra beantragt.

Das Vorhaben - Einleitung von Abwasser - ist unter Nr. 1 b der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "S" versehen. Damit ist gem. § 3 (1) des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben - Einleitung von Abwasser - hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung – Abfallbilanz 2007 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2007			2007	Einwohner (E.)
Nr.	EAK - Code	Bezeichnung		174.760
			t	kg / E. u. Jahr
1	20 03 01	Hausmüll	35.069,48	200,67
2	20 03 07	Sperrmüll	4.730,84	27,07
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.192,72	18,27
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	42.993,04	246,01
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	12.904,34	73,84
6	2_20 01 08	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.165,02	6,67
7	1_20 02 08	Grünabfall (Recycling-Stationen)	3.336,09	19,09
8	1_20 02 01	Grünabfall (Umschlagstation)	193,66	1,11
9	5 bis 8	Summe: Organik	17.599,11	100,70
10		Grüne Tonne (ohne Sortierrest)	14.181,64	81,15
11		Altglas	4.145,70	23,72
12		Gelber Sack (ohne Sortierrest)	5.233,51	29,95
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	1.837,15	10,51
14	^{20 01 40 ;} _{01 40} 2_20	Schrott (Recycling-Station)	94,44	0,54

15	2_20 01 01	Papier/Pappe (Recycling-Station, Repro)	165,20	0,95
16	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung)	15,90	0,09
17	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	119,38	0,68
18	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	213,50	1,22
19	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5 ***	238,53	1,36
19a	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)****	3,04	0,02
20	17 bis 19	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	574,45	3,29
21	10 bis 16 + 20	Summe: Wertstoffe	26.247,99	150,19
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	348,24	1,99
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	687,42	3,93
23	18 01 04	krankenhausspez. Abfälle	216,32	1,24
24	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	666,64	3,81
25	1_20 03 01; 5_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	287,58	1,65
26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	Gemischte Siedlungsabfälle (gewerbl. Sperrmüll)	377,00	2,16
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (Friedhöfe)	30,36	0,17
28	21 bis 27	Summe: produktionsspez. Abf.	2.613,56	14,96
29	17 05 03	Boden mit schäd. Verunreinigungen	0,00	0,00
30	3_20 03 01 u. 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle (KSM / Wilder Müll)	96,60	0,55
31	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	28,26	0,16
32	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	269,30	1,54
33	16 02 12	Geräte freies Asbest enthaltend	0,16	0,00
34	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	5,24	0,03
35	29 bis 34	Summe: Sonstiges	399,56	2,29
36	28+35	Summe: Gewerbeabfälle	3.013,12	17,24
37	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	42.993,04	246,01
38	36+37	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	46.006,16	263,25
39	9 + 21	Summe: Verwertungsmengen	43.847,10	250,90
40	38 bis 39	Gesamtabfallaufkommen	89.853,26	514,15

44	Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2007 (Angaben in kg)
45	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	8.440,00
46	20 01 19	Pestizide	935,00
47	20 01 14 / 15 / 17 / 29	Säuren / Laugen / Reinigungsmittel / Fotochemikalien	1.497,00
49	20 01 27	Altlacke	13.206,00
51	20 01 21	HG Produkte (ohne Leuchtstoffröhren)	18,00
52	15 01 10	Spraydosen	875,00
53	15 02 02 / 20 01 26	Aufsaug-, Filtermaterialien / Altöl	1.210,00
54	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	9.087,00
56	16 05 07 / 08	Sonst. Chemikalien	35,00
56a	16 05 07	Gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	324,00
57		Summe Schadstoffsammlung	35.627,00
58	57 minus 54	Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien	26.540,00

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 12,3 Mio. Euro entstanden.

Öffentliche Bekanntmachung

Die diesjährigen Gewässer-Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Oker für das Gebiet des Landkreises Gifhorn finden wie folgt statt:

Schaubezirk 25 a Oker-Landesstrecke (Volkse bis Aller):

Mittwoch, 14.05.2008, 8.00 Uhr
Treffpunkt: Gasthaus Friedrichshöhe, Braunschweig-Leiferde
Tel.: 05341/26114

Schaubezirk III:

Dienstag, 03.06.2008, 13.00 Uhr
Treffpunkt: Gasthaus Friedrichshöhe, Braunschweig-Leiferde
Tel.: 05341/26114

Die Gewässerschauen sind öffentlich.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung der Stadt Gifhorn über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn am 07.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Grundschulen

(1) Schulbezirk 001 (Freiherr-vom-Stein-Schule)

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Allerwinkel, Am Bostelberg, Am Schlossgarten, Anne-Frank-Straße, Bäckerstraße, Bodemannstraße, Böttcherstraße, Bosteleck, Braunschweiger Straße 1 - 15 A, Braunschweiger Straße 2 - 16, Bromer Straße, Cardenap, Dannenbütteler Weg 1 - 101 (ungerade Hausnummern), Färberstraße, Fallerslebener Straße, Friedrich-Ackmann-Weg, Gärtnerstraße, Gerberweg, Glaserstraße, Handwerkerwall, Herzog-Franz-Straße, Hindenburgstraße, Imkerstraße, Innungswall, Knickwall, Kavaliertweete, Konrad-Adenauer-Straße, Lindenstraße, Malerstraße, Maurerstraße, Marktplatz, Michael-Clare-Straße, Rathausstraße, Schillerplatz, Schleusendamm, Schlosserstraße, Schlossplatz, Schloßstraße, Schmiedestraße, Schneiderstraße, Schumacherstraße, Schulplatz, Seilerstraße, Steinweg, Stellmacherstraße, Tischlerstraße, Torstraße, Tränkebergstraße, Tweete, Wallgarten, Weberstraße, Xanthistraße, Zimmererstraße

(2) Schulbezirk 002 (Albert-Schweitzer-Schule)

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Ackerstraße, Ahornstraße, Akeleiweg, Albert-Schweitzer-Straße, Alfred-Bessler-Straße, Alter Postweg, Am Laubberg, Am Quälberg, Am Ring, Am Waldrand, Am Wasserturm, An der Gasanstalt, Anemonenweg, Asternweg, Bauernkamp, Begonienweg, Bergstraße, Birkenkamp, Blumenstraße 2 - 6 (gerade Hausnummern), Brandweg, Braunschweiger Straße 17 - 115, Braunschweiger Straße 18 - 100, Breiter Weg, Calberlaher Damm 1 - 25 A, Calberlaher Damm 2 - 54, Carl-Diem-Straße, Dahlienweg, Dannenbütteler Weg 2 - 56 (gerade Hausnummern), Döringskamp, Erikaweg, Erenkamp, Feldstraße, Finkenhain, Fliederstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Fröbelweg, Fuchsienweg, Fuhrenkamp, Gladiolenweg, Grasweg, Ginsterweg, Heisterkamp, Hortensienweg, Hüttenweg, Im Freitagsmoor, Im Hängelmoor, Im Knick, Irisweg, Isenbütteler Weg 1 a - 5, Isenbütteler Weg 2 - 2 c, Jägerstraße 2 - 56 (gerade Hausnummern), Keramikweg, Kreuzkamp, Krokusweg, Laubweg, Lehmweg 1 - 49, Lehmweg 2 - 56, Lerchenfeld, Limbergstraße, Lönseck, Lönnsstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Lupinenweg, Margeritenweg, Malvenweg, Meiseneck, Narzissenweg, Nelkenweg, Orchideenweg, Petunienweg, Rampenweg, Resedaweg, Ribbesbütteler Weg, Ringstraße, Rosengarten, Rosenweg, Rotkehlchenweg, Sandstraße, Scheuringskamp, Schwarzer Weg, Seitenweg, Sonnenweg 1 - 35, Sonnenweg 2 - 48, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Tulpenweg, Uhlenhorst, Veilchenweg, von-Basedow-Straße, Westerweg, Zur Roten Riede

(3) Schulbezirk 003 (Gebrüder-Grimm-Schule)

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Ährenweg, Allerstraße, Am Bullenberg, Am Goldenen Berge, Am Hang, Am Luckmoor, Am Weinberg, Am Windmühlenberg, Am Wittkopsberg, Am Ziegelberg, An den Hofwiesen, An der Kiesgrube, Anglerweg, Bahnhofstraße, Berliner Ring, Birkenweg, Bismarckstraße, Böhmener Straße, Brenneckes Berg, Bullenkamp, Celler Straße, Charlottenburger Straße, Egerländer Weg, Ermlandweg, Fischerweg, Forellenweg, Fritz-Reuter-Straße, Gablonzer Weg, Gerstenweg, Goethestraße, Grünberger Weg, Grüntaler Straße, Hasenwinkel, Heuweg, Höhenweg, Hohefeldstraße, Hohe Luft, Hügelstraße, Hülsenhorst, Im Weilandmoor, Im Wiesengrund, Kirchweg, Klausenburger Straße, Klosterwiesenweg, Köpenicker Straße, Konrad-Beste-Straße, Kurze Straße, Lemberger Straße, Lüneburger Straße, Lutherstraße, Marientaler Straße, Maschsiedlung, Maschstraße, Moltkestraße, Mühlenweg, Müllersteg, Neidenburger Straße, Neue Straße, Oldastraße, Petkuser Weg, Pilzweg, Poststraße, Potsdamer Straße, Querweg, Randweg, Reichenberger Weg, Romintener Weg, Roonstraße, Rotstraße, Saazer Weg, Säftgenriede, Samlandstraße, Scharnhorststraße, Schnedebergsweg, Schöneberger Straße, Schützenplatz, Schützenstraße, Siebenbürger Straße, Spandauer Straße, Staakener Straße, Steglitzer Straße, Stiller Weg, Sudetenstraße, Tegeler Straße, Teichwiesenweg, Tempelhofer Straße, Theodor-Menke-Straße, Trakehnenweg, Treptower Straße, Uhlandweg, Walkehof, Walkeweg, Weidenring, Weiland, Weizenweg, Werderstraße, Wiesendamm, Wilhelm-Busch-Straße, Wilhelmstraße, Wilscher Weg, Winkeler Straße, Wittkopshof, Wittkopsweg, Zanderweg, Zu den Kikenfuhren

(4) Schulbezirk 004 (Wilhelm-Busch-Schule, Gamsen)

Der Schulbezirk der Wilhelm-Busch-Schule, Gamsen, ist mit Ausnahme der Böhmener Straße, Grüntaler Straße, Klausenburger Straße, Lemberger Straße, Marientaler Straße, Samlandstraße, Siebenbürger Straße, Sudetenstraße, Tegeler Straße deckungsgleich mit der Ortschaft Gamsen. Zum Schulbezirk gehören noch zusätzlich die Lüneburger Straße 28 - 28 B, Lüneburger Straße 29 - 31 und Im Meinecken Sohl.

(5) Schulbezirk 005 (Astrid-Lindgren-Schule, Wilsche)

Der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule, Wilsche, ist deckungsgleich mit den Ortschaften Wilsche und Neubokel.

(6) Schulbezirk 006 (Isetal-Schule, Kästorf)

Der Schulbezirk der Isetal-Schule, Kästorf, ist deckungsgleich mit der Ortschaft Kästorf.

(7) Schulbezirk 007 (Adam-Riese-Schule)

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Adam-Riese-Straße, Alfred-Teves-Straße, Allensteiner Straße, Alte Riede, Am Allerkanal, Am Bahnhof Süd, Am Brambusch, Am Diekberg, Am Fuchsberg, Am Sportplatz Eyßelheide, Am Stahlberg, Am Tappenberg, Am Vogelschutzpark, August-Horch-Straße, Bärlappweg, Bachstelzenweg, Bachweg, Baltrumer Platz, Barnbruchweg, Beethovenstraße, Benzstraße, Bertha-von-Suttner-Straße, Bickbeerweg, Birkenheide, Birkhahnweg, Borkumer Straße, Borsigstraße, Brahmsstraße, Braunschweiger Straße 102 – 148, Braunschweiger Straße 117 - 159, Breslauer Straße, Brucknerweg, Brückenkamp, Buchenhain, Buchfinkenweg, Bullenriede, Bussardweg, Bussenlande, Calberlaher Damm 27 - 29, Calberlaher Damm 108 - 132, Carl-Goerdeler-Ring, Claus-von-Stauffenberg-Straße, Dachsbau, Daimlerstraße, Danziger Straße, Dieselstraße, Dr.-Gotthard-Ratthay-Straße, Dr.-Otto-Armbrecht-Straße, Dr.-Ulrich-Roshop-Straße, Dünenweg, Eichkamp, Elbinger Straße, Elsternweg, Ernst-Reuter-Straße, Eyßelheideweg, Eyßelkamp, Fasanenweg, Fichtengrund, Försterweg, Fohlentrift, Forstweg, Gartenweg, General-Beck-Straße, Gerhard-Fieseler-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Graf-von-Galen-Straße, Großer Kamp, Große Weide, Grüne Grenze, Händelstraße, Habichtsweg, Hagebuttenweg, Haselbusch, Haydnweg, Heckenrosenweg, Heidebrink, Heidegrund, Heideweg, Helenriede, Helgoländer Straße, Herbert-Trautmann-Platz, Hermann-Ehlers-Ring, Hermann-Löns-Weg, Herzog-Ernst-August-Straße, Hohes Feld, Hufelandstraße, Hugo-Junkers-Straße, Igelweg, Iltisweg, Im Heidland, Im Keller, Immenweg, In der Wiese, Isenbütteler Weg 4 – 56, Isenbütteler Weg 7 - 43, Jägerstraße 1 - 9 (ungerade Hausnummern), Jakob-Kaiser-Weg, Juister Weg, Julius-Leber-Straße, Kellerberg, Keplerstraße, Kiebitzweg, Kiefernain, Kleimannsruh, Königsberger Straße, Kösliner Straße, Kopernikusstraße, I. Koppelweg, II. Koppelweg, III. Koppelweg, Krähenwinkel, Kurt-Schumacher-Straße, Lärchenain, Langeooger Weg, Lilienthalstraße, Lisztstraße, Ludwig-Erhard-Straße, Ludwig-Kratz-Straße, Marderweg, Maronenweg, Max-Habermannn-Straße, Maybachstraße, Memeler Straße, Mittelweg, Moorling, Moorweg, Morchelweg, Mozartstraße, Mühlenriedeweg, Nordhoffstraße, Osterberg, Porschestraße, Posener Straße, Rebhuhnweg, Rehwinkel, Reiherhorst, Reiherweg, Robert-Koch-Straße, Rockwellstraße, Röntgenstraße, Rosmarinweg, Sauerbruchstraße, Schäferweg, Schnepfenweg, Schubertstraße, Schumannweg, Sonnenweg 35 A - 79, Sonnenweg 50 - 84, Spiekerooger Straße, Steinpilzweg, Stieglitzweg, Tannengrund, Theodor-Heuss-Straße, Tilsiter Straße, Trüffelweg, Virchowstraße, Vogelbeerweg, von-Behring-Straße, von-Helmholtz-Straße, von-Humboldt-Straße, von-Zeppelin-Straße, Wacholderweg, Wagnerstraße, Waldesruh, Waldriede, Waldstraße, Walter-Hallstein-Straße, Weidenbusch, Weißdornbusch, Wiesenpfad, Wiesenstraße, Wilhelm-Thomas-Straße, Wangerooger Straße, Willy-Brandt-Straße, Wolfsburger Straße Wollgrasweg

(8) Schulbezirk 008 (Michael-Ende-Schule)

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Ahlbecker Straße, Anklamer Straße, Beerenweg, Blumenstraße 1 - 53 (ungerade Hausnummern), Bütower Straße, Calberlaher Damm 58 - 106, Camminer Straße, Dannenbütteler Weg 58 - 100 (gerade Hausnummern), Demminer Straße, Distelweg, Efeuweg, Flatower Straße, Gardelegener Straße, Geranienweg, Goldregenweg, Greifswalder Straße, Hiddenseer Straße, Käthe-Kollwitz-Ring, Kolberger Straße, Lauenburger Straße, Lavendelweg, Lehmweg 51 - 111, Lehmweg 58 - 130, Lilienweg, Magdeburger Ring, Mohnweg, Moosweg, Paula-Modersohn-Ring, Polziner Straße, Pommernring, Pyritzer Straße, Rügenwalder Straße, Salzwedeler Straße, Schlauer Straße, Schlochauer Straße, Schneidemühler Straße, Spargelweg, Stargarder Straße, Stendaler Straße, Stolper Straße, Swinemünder Straße, Tangermünder Straße, Wickenweg, Wolliner Straße

§ 2

Schulbezirke für Hauptschulen

Für die **Gifhorner Hauptschulen**

- wird das Stadtgebiet Gifhorn als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

§ 3

Schulbezirke für Realschulen

Für die **Gifhorner Realschulen**

- wird das Stadtgebiet Gifhorn als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Festlegung von Schulbezirken vom 22.03.2004 außer Kraft.

Gifhorn, 07.04.2008

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 07.04.2008 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan „Moorkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

¹ abgedruckt auf Seite 183 dieses Amtsblattes

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 17.04.2008

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung
zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 - Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 DM (ab 01.01.2002 in EURO 2.500,00) übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 DM (ab 01.01.2002 in EURO 2.500,00) nicht übersteigt.

§ 2

Im § 7 Abs. 4 wird das Wort „Samtgemeindedirektor“ ersetzt durch „Samtgemeindebürgermeister“.

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 - Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Der Samtgemeinderat wählt aus den beigeordneten zwei Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der Leitung des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten. Die Vertreter/innen führen die Bezeichnung

„1. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in“ bzw.
„2. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in“.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den/die 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in und bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in vertreten.

(3) Die/Der allgemeine Vertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat.

§ 4

1. § 9 wird gestrichen.
2. Die folgenden §§ werden wie folgt geändert:
§ 10 wird § 9 usw.

§ 5

Im bisherigen § 10 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Samtgemeindedirektor“ ersetzt durch „Samtgemeindebürgermeister“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

Brome, den 23.08.2001

Samtgemeinde Brome

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Mindt
Samtgemeindedirektor

**3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung der
Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 31.03.2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Samtgemeinde Brome und sind diese Kinder gebührenpflichtig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind und weitere Kinder um 100 %. Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz, die weitere Reihenfolge wird nach den höchsten Gebührensätzen bestimmt.

2) Zählt neben dem/den Kind(ern), die in einer Kindertagesstätte betreut werden, mindestens noch ein weiteres Kind ab der Schulpflicht zur Familie und hat dieses das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Gebühr für das 1. gebührenpflichtige Kind um 15 %.

3) Der Preis für einen ServiceGutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der ServiceGutschein bietet 10 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh-, Mittags- oder Spätdienst soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten

in der Samtgemeinde Brome eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines ServiceGutscheines möglich. Die aktuelle Gebühr beträgt 10 Euro.

4) Tariftabelle ab dem **01.08.2008:**

Einkommen			< 20.000	< 30.000	< 40.000	< 50.000	< 60.000	ab 60.000
Kindergarten	4 Std.	V	90	100	120	135	145	155
Kindergarten	4 Std.	N	72	80	96	108	116	124
Kindergarten	8 Std.	G	162	180	216	243	261	279
Spielgruppe	4 Std.	Wo	18	20	24	27	29	31
Spielgruppe	6 Std.	Wo	27	30	36	41	44	47
Früh-, Mittags-, Spätdienst	0,5 Std.		12	13	15	17	18	20
10er-ServiceGutschein	5,0 Std.							10
Krippe	4 Std.	V	113	125	150	169	181	194
Krippe	8 Std.	G	203	225	270	304	326	349
Früh-, Mittags-, Spätdienst	0,5 Std.		14	16	19	21	23	24
Hort	4 Std.	N	72	80	96	108	116	124

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Brome, 31.03.2008

Bammel
Samtgemeindegemeindevorstand

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	702.000 €
	in der Ausgabe auf	702.000 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	127.100 €
	in der Ausgabe auf	127.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Tiddische, den 08.04.2008

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.05. bis einschließlich 27.05.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tiddische, den 24.04.2008

Bartels
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Dedelstorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 21. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 48,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 72,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 102,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen, die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
- b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft oder abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Halter/die Halterin aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Steuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dedelstorf, 21. Dezember 2007

Knühmann
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 21.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	735.200 Euro
	in der Ausgabe auf	735.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	97.000 Euro
	in der Ausgabe auf	97.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Dedelstorf, 21.12.2007

Knühmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05. bis einschließlich 14.05.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Dedelstorf, den 21.04.2008

Knühmann
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 3. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	102,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier
 2. Pitbull-Terrier
 3. American Staffordshire Terrier
 4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. Dies ist der Fall, wenn

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder
- wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen wurden und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet hat bzw. die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) festgestellt und eine Erlaubnis nach § 5 NHundG versagt wurde.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen, die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft oder abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Halter/die Halterin aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Steuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hankensbüttel, 3. April 2008

Gödecke (L. S.)
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.094.500 Euro
	in der Ausgabe auf	4.727.700 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	502.100 Euro
	in der Ausgabe auf	502.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Hankensbüttel, 17. Januar 2008

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.04.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05.2008 bis einschließlich 14.05.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 25.04.2008

Gödecke
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberholz

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann,

dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 48,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 72,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 102,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen, die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
- b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft oder abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Halter/die Halterin aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Steuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die

Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Obernholz, 11. Dezember 2007

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

Hundesteuersatzung der Gemeinde Sprakensehl

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 102,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen, die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
- b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft oder abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Halter/die Halterin aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Steuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sprakensehl, 6. Dezember 2007

Fromhagen
Bürgermeisterin

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.825.300 Euro
	in der Ausgabe auf	1.825.300 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	411.200 Euro
	in der Ausgabe auf	411.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Steinhorst, 10.12.2007

Bieber
Verwaltungsvertreter

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05.2008 bis einschließlich 14.05.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Steinhorst, den 25.04.2008

Hasselmann
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 15.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen erhält die anliegende Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 15. April 2008

Wrede (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

A) Erwerb von Grabstätten

1. Reihengräber	
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	261,00 €
b) für Kinder bis 5 Jahre	58,00 €
2. Erbgräber	
a) Doppelgräber	522,00 €
b) jede weitere Grabstelle	261,00 €
3. Urnenbeisetzungen	
a) Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab	
- Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2	
Beisetzung einer Urne in einem anonymen Urnengrab	314,00 €
Urnenreihengrab	261,00 €
Urnenerbgrab 2bettig	418,00 €
Urnenerbgrab 4bettig	836,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Doppelgräber jährlich 20,00 € zu erheben für 10 Jahre	200,00 €
für jede weitere Grabstelle jährlich 10,00 € zu erheben für 10 Jahre	100,00 €
um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr in Höhe von jährlich je Grabstelle erhoben.	10,00 €

B) Sonstige Gebühren

5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	178,00 €
6. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	43,00 €
7. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	325,00 €
8. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10. Die Gebühr zur Errichtung von Grabmälern wird wie folgt festgesetzt:	
- bei Reihengräbern	100,00 €
- bei Erbgräbern	150,00 €
- bei Kindergräbern	60,00 €
- bei Grabkissen	50,00 €
11. Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofskapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €

C) Friedhofsunterhaltungsgebühren

12. Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben. Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
- für ein Doppelgrab jährlich	22,00 €
- für jede weitere Grabstelle jährlich	11,00 €
- für Einzelgräber jährlich	11,00 €
13. Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	836,00 €
Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	418,00 €
14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben	
15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben	
für ein Einzelgrab	4,00 €
für ein Doppelgrab	7,00 €
für jede weitere Grabstelle	4,00 €
16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.	

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 11. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.098.800 €
	in der Ausgabe auf	1.098.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	490.200 €
	in der Ausgabe auf	490.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Adenbüttel, den 11. März 2008

Heinrichs
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05. bis einschl. 14.05.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Adenbüttel, den 10.04.2008

Heinrichs
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Diddlese für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Diddlese in der Sitzung am 06.03.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	50.000	0	214.300	264.300
die Ausgaben	50.000	0	214.300	264.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Diddlese, den 06.03.2008

Moos
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05. bis einschl. 14.05.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Didderse, den 08.04.2008

Moos
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 1. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.535.300 €
	in der Ausgabe auf	4.535.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.680.900 €
	in der Ausgabe auf	1.680.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Groß Schwülper, den 1. April 2008

Lestin
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05. bis einschl. 14.05.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schwülper, den 10.04.2008

Lestin
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 12. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.972.300 €
	in der Ausgabe auf	1.972.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	549.700 €
	in der Ausgabe auf	549.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 328.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Vordorf, den 12. Februar 2008

Hintze
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05. bis einschl. 14.05.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Vordorf, den 10.04.2008

Hintze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
